



Tarifbestimmungen

Grundversorgung

Die Tarife für die Netznutzung, Energielieferung Grundversorgung und Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden vom Elektrizitäts- und Wasserwerk Mels nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Über die im Einzelfall anwendbaren Preise entscheidet die Netzbetreiberin.

Privatkunden und KMU

Dies sind Kunden mit einem Netzanschluss im Niederspannungsnetz 230/400 Volt und einem Jahresverbrauch bis zu 50 000 kWh. Eine allfällige Hochstufung zum Grosskunden Preismodell erfolgt durch Überschreiten einer Jahressumme von 50 000 kWh im Folgejahr per 1. Januar.

Grundpreis Netznutzung

Die Grundpreise decken einen Teil der Fixkosten der Netzbetreiberin. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die Netzbetreiberin die Grundpreise den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Generellen durch eine Wohnung oder einen gewerblich genutzten Gebäudeteil gegeben. Jede Bezugseinheit wird im Normalfall separat gemessen. Der Grundpreis ist auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

Arbeitspreis Netznutzung

Die im Grundpreis nicht enthaltenen Kosten für die Netznutzung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet. Die Basis für den Arbeitspreis sowie die Abgaben werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs ermittelt.

Messkosten

In den Messkosten sind unter anderem die Leistung für das Zählerhandling, Datenverarbeitung und Datenübermittlung sowie dem Betrieb intelligenter Messsysteme enthalten.

Arbeitspreis Energie

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

Temporäre Anlagen

Temporäre Anlagen am Niederspannungsnetz mit einem Netzanschluss bis 80A erhalten denselben Tarif wie Privatkunden und KMU. Für den Übergabekasten wird eine monatliche Gebühr von CHF 30.00 verrechnet. Sämtliche Aufwendungen seitens Netzbetreiber werden separat in Rechnung gestellt.



Grosskunden Niederspannung

Dies sind Kunden mit einem Netzanschluss im Niederspannungsnetz 230/400 Volt und einem Jahresverbrauch ab 50 000 kWh oder einer maximalen Leistung über 50 kW. Die Leistung wird durchgehend gemessen. Es wird die während einer Viertelstunde ermittelte Spitzenleistung während der Abrechnungsperiode verrechnet. Eine allfällige Rückstufung zum Privatkunden und KMU Preismodell erfolgt durch Unterschreiten einer Jahressumme von 50 000 kWh im Folgejahr per 1. Januar. Neukunden mit einer Stromwandlermessung werden zu Beginn dem Preismodell Grosskunden Niederspannung zugeteilt.

Grundpreis Netznutzung

Die Grundpreise und die Leistungspreise decken einen Teil der Fixkosten der Netzbetreiberin. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die Netzbetreiberin die Grundpreise und die Leistungspreise den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Generellen durch einen gewerblich genutzten Gebäudeteil gegeben. Jede Bezugseinheit wird im Normalfall separat gemessen. Der Grundpreis ist auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

Arbeitspreis Netznutzung

Die im Grundpreis und Leistungspreis nicht enthaltenen Kosten für die Netznutzung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet. Die Basis für den Arbeitspreis sowie die Abgaben werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs ermittelt.

Messkosten

In den Messkosten sind unter anderem die Leistung für das Zählerhandling, Datenverarbeitung und Datenübermittlung sowie dem Betrieb intelligenter Messsysteme enthalten.

Arbeitspreis Energie

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

Temporäre Anlagen

Temporäre Anlagen am Niederspannungsnetz mit einem Netzanschluss über 80A und einer Leistungsmessung erhalten denselben Tarif wie Grosskunden Niederspannung. Sämtliche Aufwendungen seitens Netzbetreiber werden separat in Rechnung gestellt.

Blindenergie

Der Blindenergiebezug kann pro Messstelle gemessen und bezogen werden. Dieser darf höchstens 42,6% des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos=0,92$). Das EW Mels ist berechtigt, einen allfälligen Überbezug zu verrechnen. Bei der Planung zum Einbau von Kompensationsanlagen ist mit dem Netzbetreiber Kontakt aufzunehmen. Netzdienliche Blindenergie wird im Einzelfall mit dem Kunden besprochen, sofern dieser bereit ist die Blindenergiemodalitäten nach Vorgaben der Netzbetreiberin zu optimieren. Die Kosten für die Einstellungen trägt die Netzbetreiberin, sämtliche weitere Anpassungen sind zu Lasten des Anlagenbetreibers.



Grosskunden Mittelspannung

Dies sind Kunden mit einem Netzanschluss im Mittelspannungsnetz 20 kV auf der Netzebene 5 und eigener Trafostation.

Grundpreis Netznutzung

Die Grundpreise und die Leistungspreise decken einen Teil der Fixkosten der Netzbetreiberin. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die Netzbetreiberin die Grundpreise und die Leistungspreise den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Generellen durch einen gewerblich genutzten Gebäudeteil gegeben. Der Grundpreis ist auch zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird. Die Verrechnung erfolgt pro Monat. Die Messung erfolgt in der Regel auf der Netzebene 5, im Ausnahmefall und in Absprache kann diese auf der Netzebene 7 (zzg. Trafoverlustzuschlag) erfolgen.

Arbeitspreis Netznutzung

Die im Grundpreis und Leistungspreis nicht enthaltenen Kosten für die Netznutzung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet. Die Basis für den Arbeitspreis sowie die Abgaben werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs ermittelt.

Messkosten

In den Messkosten sind unter anderem die Leistung für das Zählerhandling, Datenverarbeitung und Datenübermittlung sowie dem Betrieb intelligenter Messsysteme enthalten.

Arbeitspreis Energie

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

Blindenergie

Der Blindenergiebezug kann pro Messstelle gemessen und bezogen werden. Dieser darf höchstens 42,6% des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos=0,92$). Das EW Mels ist berechtigt, einen allfälligen Überbezug zu verrechnen. Bei der Planung zum Einbau von Kompensationsanlagen ist mit dem Netzbetreiber Kontakt aufzunehmen. Netzdienliche Blindenergie wird im Einzelfall mit dem Kunden besprochen, sofern dieser bereit ist die Blindenergiemodalitäten nach Vorgaben der Netzbetreiberin zu optimieren. Die Kosten für die Einstellungen trägt die Netzbetreiberin, sämtliche weitere Anpassungen sind zu Lasten des Anlagenbetreibers.



Abgaben

Systemdienstleistungen SDL

Abgabe für die Gewährleistung des zuverlässigen Systembetriebs (Netzregelung, Spannungshaltung, usw.).

Stromreserve WResV

Abgabe für die Regelung der Wasserkraftreserve zur Stärkung der Winterstromversorgung in der Schweiz.

Solidarisierte Kosten

Zuschlag für Finanzierung von Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie

Netzzuschlag Art. 35 EnG

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds.

Herkunftsnachweis (HKN)

Produzenten sind frei den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion dem Netzbetreiber oder einem Dritten zu übertragen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem. Das ewm ist von Gesetzes wegen nicht verpflichtet den HKN abzunehmen und zu vergüten. Im Falle einer Übertragung an das ewm müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im HKN-System von Pronovo
- Aktiver HKN-Dauerauftrag im System der Pronovo für die Übertragung der HKN an das ewm
- Seitens ewm werden HKN nur übernommen, wenn der Kunde die Energie vom ewm bezieht
- Der Dauerauftrag ist für mindestens ein ganzes Kalenderjahr gültig

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist das Kalenderjahr. In der Regel erfolgt die Abrechnung des Strombezuges alle zwei oder drei Monate (Privatkunden und KMU), monatlich oder alle zwei Monate (Grosskunden Niederspannung) respektive monatlich (Grosskunden Mittelspannung). Spezialfälle regelt das EW Mels individuell.

Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Aufforderung jeweils Mahngebühren von CHF 20.00 belastet. Alle Preisangaben erfolgen ohne die gesetzliche MwSt.

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Eine Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ist ein Zusammenschluss von Erzeugern, Endverbrauchern und ggf. Speichern innerhalb eines Netzgebiets, die unter Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes lokal erneuerbare Elektrizität austauschen und dafür einen reduzierten Netznutzungstarif erhalten.

Der Rabatt bezieht sich ausschliesslich auf den innerhalb der LEG ausgetauschten Strom und somit auf die Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes für lokal erzeugte erneuerbare Energie. Somit gilt der Rabatt für LEG nur auf die Netznutzung, dies bedeutet den Grundpreis, die Leistungstarife und die Arbeitskomponente des Netznutzungstarifs. Auf das Messwesen, sämtliche Abgaben und die Energiekomponente wird kein Rabatt gewährt.

Erfolgt der Stromaustausch innerhalb derselben Netzebene, so wird ein Rabatt von 40 Prozent auf die Netznutzungskomponente gewährt. Erfolgt der Stromaustausch über mehrere Netzebenen, so wird ein Rabatt von 20 Prozent auf die Netznutzungskomponente gewährt.

Rückerstattung des Netznutzungsentgelts

Elektrizität, welche durch Speicheranlagen bezogen und ausschliesslich wieder in das Netz eingespeist wird, ist von Strompreisentgelten befreit. Die Befreiung gilt für die Arbeitskomponente des jeweiligen Netznutzungstarifs, Systemdienstleistungen, Stromreserve, Solidarisierte Kosten, Netzzuschlags und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Voraussetzung ist der ausschliessliche Speicherzweck des Bezugs. Die Befreiung zur Rückerstattung des Netznutzungsentgelts ist beim Netzbetreiber zu beantragen.

Davon werden drei Anlagekategorien unterschieden:

1. Speicher mit Endverbrauch
2. Umwandlungsanlagen
3. Pilot- und Demonstrationsanlagen

Gültigkeit der «Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie»

Sofern der vorstehende Tarif nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die jeweils in Kraft befindlichen «Allgemeinen Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie».

Änderungsvorbehalte

Änderungen der Tarife oder der «Allgemeinen Bedingungen» infolge gesetzlichen Vorgaben bleiben vorbehalten.

Mels, 31. August 2026